

Per E-Mail

Frau

Ltd. MRin Eva Maria Schwab

Bayer. Staatsministerium für Unterricht u. Kultus

**Landesvorsitzender**

**Jürgen Heiß, Schulamtsdirektor**

Kirchplatz 12

85617 Aßling

☎ 0170 22 10 365

@ [juegen.heiss@schulaufsichtsverband.de](mailto:juegen.heiss@schulaufsichtsverband.de)

[www.schulaufsichtsverband.de](http://www.schulaufsichtsverband.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Ort, Datum

-/-

-/-

he/la

Aßling, 08.03.2025

## **Einlassung des Bayerischen Schulaufsichtsverbandes e. V.**

Sehr geehrte Frau Schwab,

mit diesem Schreiben wende ich mich bezüglich mehrerer, den Verband betreffender Sachverhalte an Sie. Zum Teil wurden diese bereits im Zuge der beiden Dienstbesprechungen des StMUK mit den fachlichen Leitungen der Staatlichen Schulämter Ende Februar 2025 kontrovers diskutiert. Auch deshalb möchten wir den Themen nochmals entsprechenden Nachdruck verleihen.

### 1. Aufgaben der Staatlichen Schulämter bei der Umsetzung des Ganztagsanspruchs

Die der Schulaufsicht zugeschriebene Rolle hinsichtlich der gesetzlich verankerten Ganztagsangebote während der Ferienzeiten ab dem Schuljahr 2026/27 ist bislang nicht ausreichend klar definiert. Nachdem der Beschluss politisch nicht mehr nachverhandelbar zu sein scheint, bitten wir nachdrücklich darum, rechtlich eindeutige Zuständigkeiten - auch in Abgrenzung zu anderen Akteuren (Trägern, Kommunen, Schulleitungen) - in Form einer Ausführungsbestimmung zu benennen. Zentral sollte dabei u. a. die Klärung von möglichen Durchgriffsrechten und Weisungsbefugnissen gegenüber Ganztageeinrichtungen sein. Grundlegend ist jedoch zu prüfen, welche Rolle der rechtlichen Leitung - ggf. anstelle der fachlichen Leitung - hierbei zukommt.

### 2. Sprachstandserhebung vor Einschulung und Sprachförderung

Wie Sie aus den Rückmeldungen der Kolleginnen und Kollegen in den beiden Dienstbesprechungen in Nord- und Südbayern vernommen haben, besteht auch bei der

Ausgestaltung und konkreten Umsetzung dieses im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Vorhabens noch erheblicher Nachbesserungsbedarf. Dass dies nicht mehr im derzeit laufenden Prozess erfolgen kann, ist uns bewusst. Wir bitten jedoch nochmals nachdrücklich darum, die Umsetzung für das darauffolgende Schuljahr in vielerlei Hinsicht auf den Prüfstand zu stellen. Andernfalls dürfte u. a. die Akzeptanz der Maßnahme an den Schulen und Staatlichen Schulämtern weiter schwinden. Gerne bringen wir hierzu unsere Expertise sowie konkrete Vorschläge ein.

### 3. Regelung zur Weitergabe von Schülerunterlagen bei Schulwechsel

Seit Jahren sorgt die in § 39 Abs. 1 BaySchO enthaltene Formulierung zur Weitergabe von Schülerunterlagen „[...] als Abschrift weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind.“ für Verunsicherung an den Schulen.

Glaukt man einem Homepageeintrag des BLLV vom 07.01.2025 (s. Link: [Reaktion des KM auf die Ausgabe 1/25 der Bayerischen Schule | BLLV: Für Lehrerinnen und Lehrer in Bayern](#)), gibt es zur Fragestellung, welche zusätzlichen Unterlagen zum obligatorischen Schülerstammblatt und Schullaufbahnbogen bei einem Schulwechsel weitergegeben werden dürfen, seitens des StMUK mittlerweile offenbar folgende Einordnung: Die beteiligten Schulen (abgebende und aufnehmende Schule) prüfen gemeinsam, ob und wenn ja, welche darüber hinausreichenden Unterlagen ggf. weitergegeben werden sollen. Und - Zitat aus dem Onlineartikel des BLLV: „Für Konfliktfälle legt das KM fest: Sollten hier unterschiedliche Auffassungen bestehen, liegt die Entscheidung bei der Schulaufsicht.“

Der BSV sieht diesbezüglich dringenden Nachsteuerungsbedarf:

Um unnötige Diskussionen auf Ebene der Schulleitungen und Schulaufsichten zu vermeiden, sollte - auch nach unserem Dafürhalten - eine allgemeingültige Regelung seitens des StMUK erfolgen, die grundsätzlich eine Weitergabe sämtlicher

Schülerunterlagen vorsieht. Ausgenommen davon wären die in § 39 BaySchO ebenfalls geregelten Ausnahmen, die eine konkrete Einwilligung zur Weitergabe erfordern. Gerade dem ausgegebenen Ziel der Staatsministerin, unnötige bürokratische Hürden abbauen zu wollen, wäre eine derartige Rechtsanpassung sicherlich zuträglich.

Sollte es bei der seitens des BLLV kommunizierten Aussage des StMUK bleiben, wäre eine offizielle Verlautbarung auf dem Verordnungsweg vonnöten, um rechtliche Klarheit zu schaffen. Die Kommunikation über einen Einzelverband greift zu kurz und erachten wir als nicht bindend.

### 4. Personalversorgung an Grund- und Mittelschulen

Das kürzlich veröffentlichte Maßnahmenpaket zur Behebung bzw. Abmilderung des aktuell vorherrschenden und sich voraussichtlich weiter verschärfenden Personalmangels über alle Schularten hinweg enttäuscht vor allem mit Blick auf die zu erwartenden dramatischen

Entwicklungen im Bereich der Mittelschulen. Das Papier fasst in erster Linie bereits bestehende Optionen zusammen. Diese werden jedoch vor allem im Mittelschulbereich nicht ausreichen, um die Schulen auch perspektivisch qualitativ zielführend versorgen zu können.

Nachdem unser Verband Teil des diesbezüglich einberufenen Arbeitskreises war, sind unsere Argumente und Lösungsvorschläge dem StMUK hinlänglich bekannt. Das Prinzip, auf die Freiwilligkeit der Lehrkräfte zu setzen, wenn es darum geht, die individuelle Teilzeit abzusenken und das Arbeitsstundenmaß zu erhöhen, verfängt leider nur sehr eingeschränkt. Die Metapher der ausgepressten Zitrone sei uns an dieser Stelle verziehen, aber sie verweist darauf, dass auf diesem Wege nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen und in sehr geringem Umfang zusätzliche Arbeitszeit generiert werden kann. Unsere langjährige Forderung bleibt daher bestehen: Wir bitten dringend, das Mindestmaß an familienpolitischer Teilzeit - gestaffelt nach dem Alter der Kinder und unter Berücksichtigung von Härtefällen - anzuheben, um so Personalressourcen zu gewinnen. Möglicherweise gilt es im unmittelbaren Anschluss an eine derartige Maßnahme, eine „Durststrecke“ mit Verlusten bei der Lehrerstundenversorgung zu überstehen. Mittel- bis langfristig sollte es jedoch dazu führen, pädagogisch voll ausgebildetes Personal in das System Schule zurückzuführen und das so wesentliche Klassenleiterprinzip an Grund- und Mittelschulen zu erhalten und zu stärken. Die Staatsministerin hat angekündigt, den Dialogprozess zur Unterrichtsversorgung alljährlich auf den Prüfstand stellen zu wollen. Wir plädieren ausdrücklich dafür, spätestens dann den oben beschriebenen Schritt zu wagen.

#### 5. Datengestützte Schulaufsicht

Sehr positiv haben wir wahrgenommen, dass die im Zuge des Startchancenprogramms seitens des StMUK auf den Weg gebrachte datengestützte Schulentwicklung auch die Ebene der Schulaufsicht berücksichtigen soll. Dies erachten wir - mitunter im Abgleich mit bundesweiten Trends - als unerlässlichen Entwicklungsschritt hin zu einer noch zielführenderen sowie objektivierten Beratung und Begleitung durch die Schulaufsicht. Keinesfalls können und dürfen Daten dabei jemals die handelnden Akteure der Schulaufsicht ersetzen oder als Mittel zum „blaming“ (vgl. Prof. Sliwka – Universität Heidelberg) missbraucht werden. Es geht um kriterien- und sozialindexbezogene Vergleichbarkeit, objektivierbare Einsichten und letztlich um die Verbesserung der Qualität von Schulen zum Wohle der Schülerinnen und Schüler.

#### 6. Personalversorgung und Einstiegsbesoldung in der Schulaufsicht

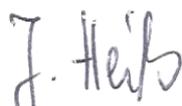
Die hier benannten Punkte belegen abermals, in welcher hoher Taktung fortlaufend neue Aufgaben auf die Schulaufsicht an den Grund- und Mittelschulen in Bayern zukommen. Hinzuzufügen sind noch das verwaltungstechnisch für Schulen und Schulaufsicht enorm

aufwändige und personalintensive Startchancenprogramm sowie ein rasant wachsendes Maß an zusätzlicher Verantwortung - auch für andere Schularten. Trotz wirtschaftlich angespannter Lage treten wir daher auch weiterhin und unerlässlich für eine baldmöglichste Verbesserung in der Personalausstattung und eine der Aufgaben- und Verantwortungsfülle gerecht werdende Besoldung ein.

Auch die unsererseits vielfach vorgebrachte Forderung nach adäquater Anpassung der Besoldung von Schulaufsichtspersonal sollte mit dem Wegfall des Einstiegsamtes A14Z eine erste überfällige Hürde nehmen. Zwar sind A14Z-Stellen nicht im aktuellen Haushalt enthalten, es bedarf jedoch dringend einer möglichst zeitnahen Anpassung der Laufbahnverordnung, um das Einstiegsamt A15 tatsächlich zur Einführung zu bringen. Wir bitten nochmals inständig darum, dies entsprechend voranzutreiben.

Für Rückfragen und Anmerkungen stehen wir weiterhin sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Heiß

Landesvorsitzender

Bayerischer Schulaufsichtsverband e. V.